



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 9:

## Jagd- und Wildtiermanagement

### ⇒ Einsetzung eines Stadtjägers in der Gemeinde Weisenbach

#### a) SACHVERHALT

Es kommt immer wieder vor, dass Wildtiere sich in besiedelten Bereichen vorwagen. Da Wildtiere sich oft in Bereichen aufhalten, die im sogenannten befriedeten Bezirk liegen, können Jagdpächter in diesem Bereich nicht eingreifen, weil sie dort aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Jagd nicht ausüben dürfen. Um hier Abhilfe zu schaffen, wurde im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von Baden-Württemberg das Amt des Stadtjägers eingeführt.



Seine Hauptaufgaben liegen in der Beratung und Unterstützung des Wildtiermanagements. Dazu gehören die Bestimmung des Wildtieres, die Beratung und Unterstützung des Grundstückeigentümers hinsichtlich Schutz- und Vergrämungsmaßnahmen, um das Tier vom Grundstück fernzuhalten. Zu seinen Aufgaben gehören gegebenenfalls auch das Einfangen und Auswildern des Tieres und in Ausnahmefällen auch die Erteilung des sogenannten Gnadenschusses.

Durch die Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und der Durchführungsverordnung zum JWMG (DVO JWMG) wurde die Möglichkeit eröffnet, Stadtjägerinnen und Stadtjäger einzusetzen.

Der Ausbildungslehrgang „Stadtjägerinnen und Stadtjäger“ des Jagd - Natur - Wildtierschützerverbands Baden-Württemberg e.V. wurde von der obersten Jagdbehörde zum 1. April 2022 anerkannt.

Die Anerkennung durch die untere Jagdbehörde alleine berechtigt jedoch nicht dazu, die Tätigkeit des Stadtjägers auszuüben. Vielmehr muss er von einer Gemeinde per Bescheid eingesetzt werden.

Ziel des Einsetzens eines Stadtjägers ist es, den Bürgern unbürokratisch Hilfestellungen zu geben und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Betroffene müssen den Stadtjäger allerdings selbst beauftragen und für die entstandenen Kosten aufkommen.

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 11.11.2024</p>  <p>.....</p> <p>Oliver Dietrich Bau- und Liegenschaftsverwaltung</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 11.11.2024</p>  <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am .....</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am .....</p>
--	--	--

Die Verwaltung hat mit Herrn Reinhold Gerstner aus Forbach-Langenbrand Kontakt aufgenommen. Herr Gerstner ist anerkannter Stadtjäger und bereits in einigen Nachbarkommunen tätig. Herr Gerstner wäre bereit die Tätigkeit auch auf Gemarkung der Gemeinde Weisenbach wahrzunehmen und auszuüben.

Die Verwaltung schlägt vor mit Herrn Gerstner eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen und ihn ab dem 01.01.2025 als Stadtjäger einzusetzen.

### **Finanzielle Auswirkung**

Der Stadtjäger kann von den betroffenen Personen selbst beauftragt werden und rechnet die Einsätze mit dem jeweiligen Auftraggeber ab. Für die Gemeinde Weisenbach selbst hat das Einsetzen eines Stadtjägers keine finanziellen Auswirkungen.

### b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung Herr Reinhold Gerstner aus Forbach ab dem 01.01.2025 als Stadtjäger im Gemeindegebiet Weisenbach einzusetzen zu und beauftragt die Verwaltung eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.